

71. Kann eine Ehefrau, welche mit Zustimmung ihres Mannes einen Wechsel acceptiert hat, die Verurteilung zur Bezahlung der Wechselsumme durch den Einwand abwenden, daß sie in westfälischer Gütergemeinschaft lebe?¹ Wie wirkt der Umstand ein, daß über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet ist?
Preuß. Gesetz vom 16. April 1860.

II. Civilsenat. Urth. v. 6. April 1897 i. S. E. Ehefr. (Wehl.) w. A.
(Rl.). Rep. II. 49/97.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte, welche mit ihrem Ehemanne in westfälischer Gütergemeinschaft lebte, hatte mit Genehmigung des Ehemannes zur Sicherung des Klägers für Geschäftsforderungen an den letzteren einen vom Kläger an eigene Order auf sie gezogenen Sichtwechsel acceptiert. Nachdem über das Vermögen des Ehemannes der Konkurs eröffnet worden war, erhob der Kläger gegen die Beklagte im Beistande ihres

¹ Vgl. unten Nr. 91 S. 367.

Ehemannes Klage auf Zahlung der Wechselsumme, welche das Landgericht mit der Erwägung abwies, daß die Wechselschuld, wenn sie zu Recht bestehe, auf dem gütergemeinschaftlichen Vermögen hafte, welches in seiner Gesamtheit durch den Konkurs ergriffen werde, sodaß eine Geltendmachung außerhalb des Konkurses ausgeschlossen sei. Auf Berufung des Klägers wurde die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Die Revisionsklägerin bekämpft nicht die Annahme des Berufungsgerichtes, daß sie durch die mit Zustimmung ihres Ehemannes geschehene Acceptation des vom Kläger auf sie gezogenen Wechsels sich dem Kläger gegenüber rechtsgültig verpflichtet habe; auch steht dieser Annahme weder eine allgemeine Vorschrift des preussischen Landrechts oder der Wechselordnung, noch ein besonderer aus den Grundätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft sich ergebender Rechtsgrund entgegen. Auf dieser Grundlage aber ergibt sich die vom Berufungsgericht ausgesprochene Verurteilung der Beklagten als notwendige rechtliche Folge; denn wer einen Wechsel gültig acceptiert hat, ist verpflichtet, Zahlung zu leisten, und muß, wenn er die Zahlung verweigert, auf Klage des Gläubigers seine Verurteilung zur Zahlung über sich ergehen lassen, ohne mit dem Einwande gehört werden zu können, daß es ihm an den nötigen Mitteln zur Zahlung fehle.

Die Revisionsklägerin bekämpft die Richtigkeit dieser Folgerung durch den Hinweis auf die für ihre Ehe geltende westfälische Gütergemeinschaft (Gesetz vom 16. April 1860), deren Bestehen einmal überhaupt ausschließe, daß die Ehefrau, welche kein Sondergut besitze, während der Ehe zu einer Leistung verurteilt werde, diese Wirkung aber jedenfalls dann habe, wenn, wie im vorliegenden Falle geschehen, über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet worden sei.

Der erstere Angriff wird insbesondere durch Bezugnahme auf die in dem Urteil des Reichsgerichtes Bd. 29 S. 164 ff. der Entscheidungen des R.G.'s in Civils. enthaltenen Ausführungen gestützt; er kann aber sowenig wie der zweite für begründet erachtet werden. Aus der Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 16. April 1860, wonach dem Ehemanne allein die Verwaltung des gütergemeinschaftlichen Vermögens gebührt, und alle von ihm gemachte Schulden für das-

selbe verbindlich sind, und aus § 389 A.L.R. II. 1, wonach die Schulden der Ehefrau nur, ausnahmsweise in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens verbindlich sind, ergibt sich zwar, daß, solange die Ehefrau kein Sondergut besitzt, welches von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und zugleich nach den Prozeßgesetzen pfändbar ist, die Gläubiger derselben, denen das Gesamtgut nicht haftet, tatsächlich nicht in der Lage sind, die Zwangsvollstreckung mit Erfolg gegen die Frau zu betreiben; keineswegs aber folgt daraus, daß diese Gläubiger zu einer Klage gegen die Frau überhaupt nicht, oder wenigstens nicht zur Leistungsklage, nur etwa zur Feststellungsklage befugt sind. So wenig wie sonst ein Schuldner dem auf Leistung klagenden Gläubiger entgegenhalten kann, daß er zur Zeit die Mittel nicht besitze, den Gläubiger zu befriedigen, so wenig steht dieser Einwand der gütergemeinschaftlichen Ehefrau, welche persönlich verpflichtet ist, zu; auch kann dem Gläubiger nicht zugemutet werden, die Leistungsklage durch den Nachweis eines besonderen Interesses an Erlangung eines Urtheiles auf Leistung zu begründen, da er einfach ein Recht darauf hat, für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, um sich desselben zur geeigneten Zeit bedienen zu können.

Auch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes ändert hieran durchaus nichts, selbst wenn (entgegen der Entscheidung des Reichsgerichtes in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 102) angenommen werden dürfte, daß das gütergemeinschaftliche Vermögen ohne weiteres, d. h. ohne vorherige Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten, zur Konkursmasse gehöre, da die vor der Konkursöffnung begründete Schuldner-eigenschaft der Ehefrau durch den Konkurs über das Vermögen des Ehemannes in keiner Weise berührt wird.

Ob die Rechtsausführungen in dem reichsgerichtlichen Urtheile Bd. 29 S. 164 flg. der Entsch. des R.G.'s in Civilf., auf welche sich die Revisionsklägerin beruft, mit dem Vorstehenden durchweg im Einklang stehen, kann dahingestellt bleiben; denn in dem damals entschiedenen Rechtsfalle hatte der Gläubiger, nachdem er mit seiner Klage zur Zeit abgewiesen war, weil eine Befriedigung aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen während der Gütergemeinschaft unzulässig sei, von neuem Klage mit dem ausdrücklichen Antrage erhoben, die Ehefrau zur Zahlung bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in ihr nicht zur Gütergemein-

schaft gehöriges Vermögen zu verurteilen, sodaß die Entscheidung des Reichsgerichtes, welche die Zusprechung dieser Leistungsklage von der Führung des Beweises abhängig macht, daß pfändbares Sondergut der Ehefrau vorhanden sei, sich auf einen besonderen, hier nicht vorliegenden Fall bezieht." . . .